

STRAFGERICHT BASELLAND

Im Interesse des Kindes gehandelt: Kesb-Beiständin wird freigesprochen

von Patrick Rudin - bz Basellandschaftliche Zeitung • Zuletzt aktualisiert am 22.11.2018 um 12:47 Uhr



«Es war sicher im Interesse des Kindes und der Mutter, dass Sie die Informationen weitergegeben haben.»

So begründete der Einzelrichter sein Urteil.

© KEYSTONE/CHRISTOF SCHUERPF

Eine Beiständin informierte auf eigene Faust eine Psychiaterin, weil geplant war, deren psychisch angeschlagener Klientin das Kind wegzunehmen.

«Ich bitte Sie, diese Informationen noch für sich zu behalten»,

schrieb die Beiständin im Oktober 2015 in einer Mail. Die Nachricht war brisant: Es ging um einen geplanten Obhutsentzug.

Konkret sollte ein dreieinhalb Jahre altes Mädchen von der Mutter getrennt und fremdbetreut werden. Geschrieben hatte die Mail eine von der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) eingesetzte Beiständin des Kindes. Sie war besorgt über die möglichen Folgen des bevorstehenden Kesb-Entscheids und wollte ein Familiendrama verhindern. Darum informierte sie auf inoffiziellm Weg vorab die Ärztin der psychisch angeschlagenen Mutter, um die zu erwartende Verzweiflung auffangen zu können.

Die Kesb Sissach-Gelterkinden beschloss auf Antrag der Beiständin dann tatsächlich eine Fremdplatzierung, die Mutter fiel aus allen Wolken. Das Baselbieter Kantonsgericht korrigierte allerdings drei Monate später den Entscheid, das Kleinkind durfte wieder zurück in die Obhut der Mutter.

Diese empfand die inoffizielle Vorinformation ihrer Psychiaterin als groben Vertrauensverlust und erstattete eine Strafanzeige. Staatsanwalt Stefan Fraefel ermittelte und stellte gegen die Beiständin einen Strafbefehl wegen Amtsgeheimnisverletzung aus. Die heute 37-jährige Frau erhob dagegen Einspruch, so kam es am Mittwoch im Baselbieter Strafgericht in Muttenz zur Verhandlung.

Geldstrafe gefordert

«Gute Absichten alleine reichen nicht. Sie hat sich nicht vom Amtsgeheimnis entbinden lassen, obwohl sie diese Möglichkeit ohne Weiteres gehabt hätte», begründete Stefan Fraefel den Strafbefehl. Der richtige Weg wäre gewesen, den Notfallpsychiater aufzubieten. Allenfalls hätte man die Therapeutin der Frau ohne Vorabinformation zum Gespräch hinzunehmen können. Die 37-Jährige habe allerdings niemandem schaden wollen, sondern das Beste für Mutter und Kind beabsichtigt, räumte Fraefel ein. Daher forderte er lediglich eine bedingte Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu 150 Franken.

Verteidiger Alain Joset hingegen betonte, gerade bei Kleinkindern in prekären Familienverhältnissen sei entscheidend, dass miteinander kommuniziert werde. «Es ging hier um eine psychisch kranke Mutter mit einer bipolaren Störung sowie um die emotionale Verwahrlosung eines Kleinkindes», sagte Joset. Immerhin habe die Ärztin die Sache zuvor durch eine Gefährdungsmeldung selber ins Rollen gebracht.

Die 37-jährige Beiständin selber betonte vor Gericht, sie sei damals unter dem Eindruck der Berichterstattung über die Kindstötung von Flaach am Neujahrstag 2015 gestanden und habe verhindern wollen, dass die Mutter sich selber oder dem Kind etwas antue.

Im Sinne von Kind und Mutter

Für das Strafgericht war der Sachverhalt klar: Einzelrichter Beat Schmidli hob den Strafbefehl auf. Zwar sei auch eine freiberufliche Beiständin eine Beamtin im strafrechtlichen Sinne und unterstehe deshalb dem Amtsgeheimnis. Doch hier greife ein Rechtfertigungsgrund: Im Interesse des Kindes habe sie Vorkehrungen getroffen, um unüberlegte Handlungen der Mutter abzumildern.

«Es war sicher im Interesse des Kindes und der Mutter, dass Sie die Informationen weitergegeben haben. Das ist der zentrale Punkt, der zum Freispruch geführt hat», begründete Einzelrichter Schmidli seinen Entscheid. Noch ist offen, ob das Urteil rechtskräftig wird: Die Staatsanwaltschaft kann den Freispruch weiterziehen.

© Copyright 2010 – 2019, bz Basellandschaftliche Zeitung